

# Fachtagung Dienstleistungsmanagement

## Fachgespräch Rechnungswesen

Bad Salzdetfurth, 18. September 2018

WP/StB Friedrich Lutz

# AGENDA

- 1 Gebäudebewertung
- 2 Arbeitsergebnisrechnung
- 3 EU DSGVO
- 4 Sonstiges

# Einleitung

## Lebenszyklus einer Immobilie



- Anschaffung/Herstellung von Gebäuden auf eigenem Grund und Boden
- Anschaffung/Herstellung von Gebäuden auf Erbbaurechtsgrundstücken
- Abgrenzung zwischen Betriebsvorrichtung und Gebäude bei der Aktivierung

- Zeitpunkt der Aktivierung / Umsetzung von Anlagen im Bau in Gebäude
- Festlegung der Nutzungsdauer
- Überprüfung des Buchwertes zum jeweiligen Stichtag

- Abgrenzung zwischen Instandhaltungsaufwand und Herstellungskosten

- Bilanzielle Behandlung von Abbruchkosten

# Planmäßige Nutzung von Gebäuden

§ 253 Abs. 3 Satz 1, 2 HGB:

*Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Der Plan muss die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Geschäftsjahre verteilen, in denen der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann.*

Eine zeitlich begrenzte Nutzungsdauer liegt nur bei den Gebäuden vor (im Gegensatz zu Grund und Boden)

**Zeitpunkt der Fertigstellung** → Umbuchung von Anlagen im Bau und Gebäude und Beginn der Abschreibung

**Abschreibungsbeginn:** mit Fertigstellung des Gebäudes, d. h. das Gebäude könnte bestimmungsgemäß genutzt werden. Auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Ingebrauchnahme kommt es nicht an.

**Festlegung der Nutzungsdauer:** Ausrichtung an der betriebsindividuellen Nutzungsdauer im konkreten Betrieb bis zur vollständigen Abnutzung.

# Planmäßige Nutzung von Gebäuden

- Außerplanmäßige Abschreibungen sind vorzunehmen, wenn eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt.
- Eine dauernde Wertminderung liegt vor, wenn
  - der beizulegende Wert am Stichtag erheblich unter dem Buchwert liegt und
  - diese Wertminderung voraussichtlich nicht nur vorübergehend ist.

## Planmäßige Nutzung von Gebäuden

- Modernisierungen können eine Verlängerung der Nutzungsdauer zur Folge haben.
- Sind Modernisierungsaufwendungen aktiviert worden, die aber nur teilweise zu höheren tatsächlich erzielbaren Erträgen führen, so ist zu analysieren, ob eine voraussichtlich auf Dauer unrentierliche Investition vorliegt, die zum Abschlussstichtag zu einem niedrigeren beizulegenden Wert des modernisierten Gebäudes führt.
- Diese Abschreibungsnotwendigkeit ist insbesondere zu prüfen, wenn die durchgeführte Maßnahme keine entsprechende Erhöhung der zu erzielenden Mieteinnahmen nach sich zieht.

## Umbau/Modernisierung von Gebäuden

- **Fall 4:** Nach 20 Jahren Nutzungsdauer wird ein Gebäude umfassend modernisiert



Beim Umbau bzw. der Modernisierung von Gebäuden stellt sich immer die Frage, ob sofort aufwandswirksamer Erhaltungsaufwand oder aktivierungspflichtige nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten anfallen.

# Umbau/Modernisierung von Gebäuden

- Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten können anfallen bei
  - a) **Erweiterung** eines Vermögensgegenstands  
(→ Anbau an ein bestehendes Gebäude)
  - b) **Wesentliche Verbesserung** eines Vermögensgegenstands, die über den ursprünglichen Zustand hinausgeht  
(→ Drei-Gewerke-Theorie des Bundesfinanzhofs)

**Zu a)** Eine **Erweiterung** eines Gebäudes ist gegeben, wenn die bauliche Maßnahme dazu dient, die Substanz zu vermehren, z. B. durch

- Aufstockung oder Anbau
- Vergrößerung der nutzbaren Flächen
- Vermehrung der Substanz (auch unwesentliche Erweiterungen führen zu einer Aktivierungspflicht)

# Umbau/Modernisierung von Gebäuden

**Zu b)** Eine **wesentliche Verbesserung** über den ursprünglichen Zustand hinaus liegt vor, wenn:

- Ursprünglicher Zustand: Gebäudezustand zur Zeit der Herstellung/ Anschaffung, ggf. unter Berücksichtigung der nachträglichen Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. des Substanzverlustes
- Wesentliche Verbesserung: deutliche Erhöhung des Gebäudenutzungspotenzials im Ganzen (mehr als bloße substanzerhaltende Erneuerung)
  - Erhöhung des Nutzungspotenzials bei wes. Verlängerung der wirtschaftlichen Gebäude-Nutzungsdauer, Aufwandshöhe irrelevant
  - Qualitative Verbesserung: Lage, Architektur, Anzahl/Größe der Räume, Ausstattung (Standardanhebung bei mind. drei zentralen Ausstattungsmerkmalen)
- Abgrenzung: Maßnahmen, die lediglich der Anpassung an den technischen Fortschritt/an die geänderten Lebensgewohnheiten dienen; auch bei Ersatz von bereits vorhandenen durch neue Bestandteile möglich (z. B. bei zusätzlichen Funktionen)

# Umbau/Modernisierung von Gebäuden

- Zusammenhängende Baumaßnahmen  
(→ Drei-Gewerke-Theorie des Bundesfinanzhofs)
  - Grundsätzlich getrennte Prüfung, aber zusammenfassende Beurteilung, wenn enger zeitlicher, räumlicher und sachlicher Zusammenhang, da einheitliche Baumaßnahme
  - Bautechnisches Ineinandergreifen
  - Baumaßnahme erstreckt sich planmäßig über mehrere Geschäftsjahre (für die Praxis: Gesamtkonzept vor Beginn der Baumaßnahmen von entsprechenden Gremien zur Dokumentation des Gesamtzusammenhangs genehmigen lassen)
- Beachte: Drei-Gewerke-Theorie des Bundesfinanzhofs ist bereits bei Ergebnis- und Maßnahmenplanung zu berücksichtigen.

# Bilanzierung und Bewertung von Gebäuden

## Fall 5: Erwerb eines Gebäudes mit Abbruchabsicht

- Die Einstufung ist wichtig für die bilanzielle Behandlung der Abbruchkosten.
- Ob ein Gebäude mit Abbruchabsicht erworben wurde, ist auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse zu beurteilen.
- Die Abbruchabsicht wird vom BFH unterstellt, wenn mit dem Abbruch innerhalb der ersten drei Jahre nach Abschluss des Kaufvertrages begonnen wird.
- Zwei denkbare Fälle
  - 1) Grundstück nicht mehr als drei Jahre im Besitz und Abriss ohne Wiederbebauung → AK Grundstück
  - 2) Grundstück nicht mehr als drei Jahre im Besitz und Abriss mit Wiederbebauung → AK Gebäude



# Bilanzierung und Bewertung von Gebäuden

## Fall 6: Erwerb eines Gebäudes ohne Abbruchabsicht

- Wird ein Gebäude abgerissen, das sich schon seit einem längeren Zeitraum (regelmäßig mehr als drei Jahre) im Bestand befindet, so stellen der Gebäuderestwert und die Abbruchkosten Aufwand dar, und zwar unabhängig von einem tatsächlichen Gebrauchswert des Gebäudes vor Abriss. Dies gilt auch, wenn zwischen dem Abriss des alten Gebäudes und dem Neubau ein enger zeitlicher Zusammenhang besteht.
- Auch bei einer Wiederbebauung sind Restbuchwert und Abrisskosten in diesen Fällen nicht dem neuen Gebäude zuzuschreiben.
- Zwei denkbare Fälle
  - 1) Grundstück mehr als drei Jahre im Besitz und Abriss ohne Wiederbebauung  
 ➔ Abrisskosten + RBW = Aufwand
  - 2) Grundstück mehr als drei Jahre im Besitz und Abriss mit Wiederbebauung  
 ➔ Abrisskosten + RBW = Aufwand



# AGENDA

- 1 Gebäudebewertung
- 2 **Arbeitsergebnisrechnung**
- 3 EU DSGVO
- 4 Sonstiges

## Arbeitsergebnisrechnung - Ermittlung nach § 12 Abs. 4 WVO

Das Arbeitsergebnis betrifft Arbeitsbereich der Werkstatt und hier strenggenommen auch nur den Produktionsbereich der Werkstatt

zusätzlich sind die Auswirkungen der Vergütung auf das Arbeitsergebnis darzustellen, denn

- Defizite des Vergütungsbereiches dürfen das Arbeitsergebnis nicht mindern.
- Überschüsse sind hinzuzurechnen (§§ 12 Abs. 4 WVO, 58 Abs. 4 SGB IX).

# Arbeitsergebnisrechnung - Ermittlung nach § 12 Abs. 4 WVO

## Verluste aus dem Vergütungsbereich

- sind nicht notwendige Kosten i. S. v. § 12 Abs. 4 WVO, daher nicht einzubeziehen
- dürfen das Ergebnis nicht mindern
- sind vom Träger der WfbM aus anderen Mitteln zu decken

## Gewinne aus dem Vergütungsbereich

- fließen in das Arbeitsergebnis ein
- Kosten sind notwendig = keine Kürzung
- keine Kürzung "nicht notwendige Erlöse"

# Arbeitsergebnisrechnung - Ermittlung nach § 12 Abs. 4 WVO

Nicht zu den notwendigen Kosten zählen Verluste aus der Vergütung

- Der Rehabilitationsträger ist zur Übernahme der in § 58 Abs. 3 SGB IX definierten Kosten verpflichtet

Auswirkung der Vergütung auf das Arbeitsergebnis ist gesondert darzustellen (Ergebnis des Vergütungsbereichs)

Ermittlung des Ergebnisses des Vergütungsbereichs kann i. d. R. nur mittels der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung erfolgen

## Arbeitsergebnisrechnung - Verwendung nach § 12 Abs. 5 WVO

### Investitionsplan

- Der Investitionsplan ist die Grundlage für die Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen einer Werkstatt und damit Basis der Rücklage für Ersatz- und Modernisierungskosten. Er stellt quasi die andere Seite der Medaille „Rücklage“ dar.
- Der Investitionsplan kann auf der Basis von Wiederbeschaffungskosten kalkuliert werden.
- Dabei ist eine Abgrenzung zum Steuerrecht und insbesondere zum Gemeinnützigkeitsrecht erforderlich, weil hier die steuerlichen Gewinnrücklagen nach § 62 AO in Teilen auch auf der Basis von Investitionskostenplänen nachgewiesen werden, die aber inhaltlich und zahlenmäßig von den Rücklagenwerten nach WVO abweichen können.
- Zudem ist immer der Vorrang der Finanzierung aus der Abschreibungsrücklage zu beachten.

# Arbeitsergebnisrechnung - Verwendung nach § 12 Abs. 5 WVO

## Abschreibungsrücklage

- Die Berechnung einer Abschreibungsrücklage erfolgt mit jährlicher Fortschreibung. Dabei geht man von dem aus dem Vorjahr bekannten Anfangsbestand der Abschreibungsrücklage zum 31. Dezember des Vorjahres aus.
  - **Mittelzuführung durch:**
    - Erwirtschaftete Abschreibungen (aus GuV)
    - Darlehensaufnahmen (aus Bilanz)
    - erhaltene Investitionszuschüsse (aus Bilanz)
    - Erlöse aus Desinvestitionen
    - sonst. Trägermittel für Investitionen
  - **Mittelverwendung durch**
    - Investitionen (Anlagevermögen)
    - Darlehenstilgung (Darlehensspiegel)
    - Rückzahlung Investitionszuschüsse

# AGENDA

- 1 Gebäudebewertung
- 2 Arbeitsergebnisrechnung
- 3 **EU DSGVO**
- 4 Sonstiges

# AGENDA

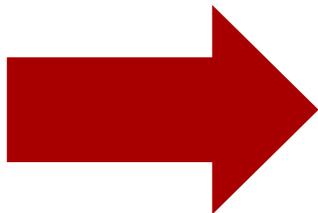
- 1 **Grundlegendes zur Datenschutzgrundverordnung**
- 2 Grundsätze an die Datenverarbeitung
- 3 Initiale Umsetzungsplanung
- 4 Verantwortlichkeit des Geschäftsführers

# Grundlegendes zur EU-Datenschutzgrundverordnung (1/2)

- Die DSGVO ersetzt die bisher gültige Richtlinie 95/46/EG mit dem Ziel, die **Harmonisierung des europäischen Datenschutzrechts** fortzuführen; sie ist am 25. Mai 2016 in Kraft getreten, beansprucht jedoch erst umfassende Gültigkeit ab dem **25. Mai 2018**.
- Anders als bei EU-Richtlinien, welche erst in nationales Recht überführt werden müssen, besitzt die Grundverordnung **unmittelbare Gültigkeit** in allen Mitgliedstaaten der EU und ist somit anders als das BDSG **kein Auffanggesetz**, sondern eine **Vorrangregelung**. Die Verordnung geht “normalgesetzlichen” Regelungen vor.
- Die DSGVO ist in weiten Teilen sehr allgemein und abstrakt gefasst und beinhaltet einige **Öffnungsklauseln**, welche dem nationalen Gesetzgeber mitunter großen Spielraum lassen.

# Grundlegendes zur EU-Datenschutzgrundverordnung (2/2)

- Das gesamte Datenschutzrecht (z. B. BDSG, Landesdatenschutzgesetze, kirchliche Datenschutzgesetze) sowie das bereichsspezifische Recht (z. B. Landeskrankenhausgesetze, Arzneimittelgesetz, Infektionsschutzgesetz, Medizinproduktegesetz etc.) ist vom Gesetzgeber auf Konformität mit der DSGVO zu prüfen und ggf. anzupassen.
- Konfessionelle Regelungen sind zum Teil bereits verkündet (KDG und DSG-EKD)



**Grundlegende Änderungen und deren Auswirkungen sind erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass für die Umsetzung der Anforderungen der DSGVO ein erheblicher administrativer Aufwand nötig sein wird.**

# AGENDA

- 1 Grundlegendes zur Datenschutzgrundverordnung
- 2 Grundsätze an die Datenverarbeitung
- 3 Initiale Umsetzungsplanung
- 4 Verantwortlichkeit des Geschäftsführers

# Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten (1/4)

Erstmalig werden in der DSGVO die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten explizit definiert und ausformuliert (Art. 5). Neben den bereits bekannten (Zweckbindung, Datensparsamkeit etc.) Grundsätzen finden sich auch neue Grundsätze in der DSGVO, welche mitunter weitreichende Auswirkungen haben, insbesondere:

## Transparenz

- Personenbezogene Daten müssen in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden, d. h. alle Informationen zur Verarbeitung dieser Daten müssen **leicht zugänglich** und **verständlich** sowie **in klarer und einfacher Sprache** abgefasst sein.

# Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten (2/4)

- Dies beinhaltet neuerdings auch die **Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte** im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die **Aufklärung darüber, wie die diesbezüglichen Rechte geltend gemacht werden können.**



Dies hat v. a. Auswirkungen auf die Gestaltung von **Einwilligungserklärungen und Informationsmaterial zur Datenverarbeitung**. Diese Materialien müssen i. d. R. **wesentlich umfangreicher** ausfallen, als es bisher der Fall war.



Die deutschen Aufsichtsbehörden haben jedoch beschlossen, dass **bisher rechtswirksame Einwilligungen ihre Gültigkeit behalten** (Beschluss vom 12. September 2016).



**Informationspflichten** sind jedoch u. U. **nachzuholen**.

# Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten (3/4)

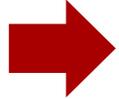
## Rechenschaftspflicht

- Der Verantwortliche ist für die Einhaltung aller Grundsätze gem. **Art. 5 Abs. 1** verantwortlich und muss deren **Einhaltung nachweisen** können.
- Zum Nachweis der Einhaltung der Grundsätze müssen demnach **regelmäßige und umfassende Kontrollen** durchgeführt und deren **Ergebnisse dokumentiert** werden.
  - ➔ Die **Auswirkungen** der Rechenschaftspflicht, insbesondere in Verbindung mit dem Transparenzgebot, sind **tiefgreifend**.
  - ➔ Die Einhaltung der Prinzipien der DSGVO **zu jedem Zeitpunkt** muss **nachgewiesen** werden können. Bereits eine **fehlende Dokumentation** kann mit einem **Bußgeld** belegt werden, unabhängig davon, ob der Datenschutz eingehalten wurde oder nicht.

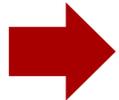
# Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten (4/4)



Der **Nachweis** ist in der Regel anhand einer **entsprechenden Dokumentation zu führen**.



Wiederholt wird die Nachweispflicht insbesondere für die **Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen (Art. 24 Abs. 1)**. Daraus ergibt sich insbesondere die **Notwendigkeit zur Historisierung des Verfahrensverzeichnisses**.



Das **Verantwortlichkeitsprinzip** kann bei Beschwerden oder Gerichtsverfahren zu einer **Beweislastumkehr** führen.

# AGENDA

- 1 Grundlegendes zur Datenschutzgrundverordnung
- 2 Grundsätze an die Datenverarbeitung
- 3 **Initiale Umsetzungsplanung**
- 4 Verantwortlichkeit des Geschäftsführers

# Initiale Umsetzungsplanung

Grundsätzlich sind **fünf initiale Maßnahmen** zur Umsetzung der Vorgaben aus der DS-GVO zu empfehlen:

- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- Vereinbarungen/ Verträge zur Auftragsverarbeitung
- Definition eines Prozesses zur Meldung von Datenschutzverletzungen
- Prozess zur Durchführung der Datenschutzfolgenabschätzung
- Ausgestaltung der Technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM)

Diese Maßnahmen sowie die Grundsätze der Datenverarbeitung sollten in einem Datenschutzkonzept zusammengefasst und den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt werden. Zur Orientierung kann die Praxishilfe der GDD dienen: [https://www.gdd.de/downloads/praxishilfen/GDD-Praxishilfe\\_DS-GVO\\_2.pdf](https://www.gdd.de/downloads/praxishilfen/GDD-Praxishilfe_DS-GVO_2.pdf)

# Initiale Umsetzungsplanung

## Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

- Bereitstellung einer Vorlage (inkl. Beispielen) für das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- Pilotierung des Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten anhand eines Prozesses
- Durchführung: zentral über QM oder dezentral über Abteilungsleitungen

## Vereinbarungen/ Verträge zur Auftragsverarbeitung

- Bereitstellung einer Vorlage eines Vertrages für Auftragsverarbeitung
- Sukzessive Umstellung der bestehenden ADV-Verträge auf neue AV-Vertragsvorlage gem. EU DS-GVO
- Weiteres Ausrollen der AV-Verträge auf Basis der erstellten Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

# Initiale Umsetzungsplanung

## Definition eines Prozesses zur Meldung von Datenschutzverletzungen

- Es sollten **interne Ansprechpartner** benannt und Verantwortlichen definiert werden
- Mitarbeiter sind mit dem notwendigen Wissen (*Was ist eine Datenpanne?*) ausgestattet werden
- Ggf. Möglichkeit der **anonymen Meldung** schaffen
- Weiteres Vorgehen (eindämmende Maßnahmen, Krisenkommunikation) ist festzulegen

## Prozess zur Durchführung der Datenschutzfolgenabschätzung

- **Ist zurückzustellen**, bis Empfehlungen bzw. Vorgaben seitens der Krankenhausgesellschaft zur Verfügung gestellt werden
- Es empfiehlt sich bis dahin die bewährte **Vorabkontrolle** weiterzuführen

# Initiale Umsetzungsplanung

## Ausgestaltung der Technischen und organisatorischen Maßnahmen

- Sukzessive Umsetzung und Applizierung der TOM, initial mit dem Fokus auf den Berechtigungskonzepten der Krankenhausinformationssysteme (Basis bildet die Orientierungshilfe KIS)
- Prüfung der eingesetzten Anlagen zur Videoüberwachung
- Prüfung der Prozesse zur Datenlöschung und Aktenvernichtung
- Etablierung eines Prozesses gemäß dem PLAN-DO-CHECK-ACT-Prinzips

# AGENDA

- 1 Grundlegendes zur Datenschutzgrundverordnung
- 2 Grundsätze an die Datenverarbeitung
- 3 Initiale Umsetzungsplanung
- 4 **Verantwortlichkeit des Geschäftsführers**

# Verantwortung des Geschäftsführers

## Abgrenzung Geschäftsführung/ Datenschutzbeauftragter

Der **Geschäftsführer** ist verantwortlich für

- die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen (z. B. Verarbeitungsverzeichnis)
- die Überwachung des Datenschutzbeauftragten hinsichtlich seiner Pflichten (z. B. Unterrichtung, Überwachung)

Der **Datenschutzbeauftragte** ist verantwortlich für

- die Unterrichtung und Beratung des Geschäftsführers...
- die Überwachung der Einhaltung der Verordnung
- ...

# Verantwortung des Geschäftsführers

## Haftung des Datenschutzbeauftragten nach der DSGVO

Der Datenschutzbeauftragte genießt die Privilegien der „gefangeneigten Arbeit“. D. h., er haftet grundsätzlich nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Sollte eine Haftung der Dienststelle – aus einem Fehlverhalten des Datenschutzbeauftragten – bestehen, kommt eine Aufteilung zwischen dem Datenschutzbeauftragten und der Dienststelle in Frage.

Deshalb

- empfiehlt sich eine Vereinbarung zur Haftungsfreistellung
- empfiehlt sich ein Abschluss einer Versicherung für „grobe Fahrlässigkeit“ (Klärung mit dem Versicherer)

# Verantwortung des Geschäftsführers

## Haftung gemäß Art. 82 DSGVO (1/3)

- **Abs. 1 (Anspruch gegen das Unternehmen und den GF persönlich)**

Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

- persönliche Haftung vs. Unternehmenshaftung für materiellen und immateriellen S.
- persönliche Haftung für Pflichtverletzung!

- **Abs. 2 (Verantwortung für eine gemeinsame Verarbeitung)**

Jeder an einer Verarbeitung beteiligte Verantwortliche haftet für den Schaden, der durch eine nicht dieser Verordnung entsprechende Verarbeitung verursacht wurde. Ein Auftragsverarbeiter haftet für den durch eine Verarbeitung verursachten Schaden nur dann, wenn er seinen speziell den Auftragsverarbeitern auferlegten Pflichten aus dieser Verordnung nicht nachgekommen ist oder unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat.

# Haftung des Geschäftsführers gemäß Art. 82 DSGVO (2/4)

- **Abs. 3 (Exkulpation)**

Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter wird von der Haftung gemäß Absatz 2 befreit, wenn er nachweist, dass er in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist.

- **Abs. 4 (Haftung zur Gesamthand)**

Ist mehr als ein Verantwortlicher oder mehr als ein Auftragsverarbeiter bzw. sowohl ein Verantwortlicher als auch ein Auftragsverarbeiter an derselben Verarbeitung beteiligt und sind sie gemäß den Absätzen 2 und 3 für einen durch die Verarbeitung verursachten Schaden verantwortlich, so haftet jeder Verantwortliche oder jeder Auftragsverarbeiter für den gesamten Schaden, damit ein wirksamer Schadenersatz für die betroffene Person sichergestellt ist.

# Haftung des Geschäftsführers gemäß Art. 82 DSGVO (3/4)

- **Abs. 5 (Regressregelungen)**

Hat ein Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter gemäß Absatz 4 vollständigen Schadenersatz für den erlittenen Schaden gezahlt, so ist dieser Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter berechtigt, von den übrigen an derselben Verarbeitung beteiligten für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern den Teil des Schadenersatzes zurückzufordern, der unter den in Absatz 2 festgelegten Bedingungen ihrem Anteil an der Verantwortung für den Schaden entspricht.

# Haftung gemäß Art. 82 DSGVO (4/5)

## Checkliste für Geschäftsführer

- **Gefährdungsanalyse**

Risiko-Analysen hinsichtlich Risiken für das eigene Geschäftsmodell, einschließlich und mit Hinblick auf die Umsätze und Bußgeld- und sonstigen Risiken, sollten erstellt werden.

- **Lücken-Analyse**

Den Ist-Soll-Zustand des Unternehmens zur Verwirklichung des neuen Rechts vergleichen, um notwendige Schritte einzuleiten.

- **Ressourcenplanung**

Die Fragen nach den notwendigen Mitteln, den vorhandenen Ressourcen und wo etwas fehlt, sollten beantwortet werden.

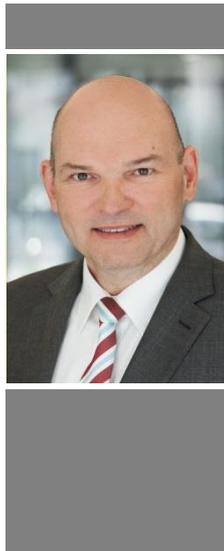
# AGENDA

- 1 Gebäudebewertung
- 2 Arbeitsergebnisrechnung
- 3 EU DSGVO
- 4 **Sonstiges**



SICHERHEIT GEBEN. LÖSUNGEN BIETEN.

**Ihr Ansprechpartner:**



**WP/StB Friedrich Lutz**

Geschäftsführender Partner

Ressortleiter Behindertenhilfe

CURACON GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hospitalstraße 27

70174 Stuttgart

Telefon 0711 / 255 87 - 14

Fax 0711 / 255 87 - 30

Mobil 0173 / 30 70 650

E-Mail [friedrich.lutz@curacon.de](mailto:friedrich.lutz@curacon.de)